



Satzung *)

- *) Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim am 17. Oktober 1996, VR 1878
- **) 1. Satzungsänderung vom 10.03.2008 - eingetragen am 20.05.2008, AG Hildesheim, VR 1878
- ***) 2. Satzungsänderung vom 16.03.2010 - eingetragen am 09.04.2010, AG Hildesheim, VR 1878
- ****) 3. Satzungsänderung vom 24.10.2018 - eingetragen am 20.11.2018, AG Hildesheim, VR 1878

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung
WIRBELWIND – SELBSTHILFEGRUPPE FÜR SKOLIOSE- UND WIRBELSÄULENGESCHÄDIGTE e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hildesheim und soll dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. *)
3. Der Verein ist konfessionell und politisch ungebunden tätig und ethnisch neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitshilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an Wirbelsäulenerkrankungen und Skoliose leiden.
2. Austausch über Erfahrungen mit der Krankheit und deren Bewältigung.
3. Förderung der Rehabilitation von Wirbelsäulengeschädigten, insbesondere durch Gesprächs- und Informationsangebote.
4. Vermittlung und Pflege von Kontakten zu Ärzten, Therapeuten, Organisationen des Gesundheitswesens und anderen Selbsthilfegruppen.
5. Angebot von Wirbelsäulen-Gruppengymnastik und Bewegungsübungen unter fachkundiger Leitung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die die in der Satzung festgesetzten Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen, unterstützen und fördern.

Aktive Mitglieder haben das Recht, die Gruppengymnastik des Vereins in Anspruch zu nehmen und/oder sich auf andere Art und Weise aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Fördernde Mitglieder widmen sich nicht regelmäßig den vom Verein vorgesehenen Tätigkeiten, sondern fördern den Vereinszweck in anderer Weise, vornehmlich durch Geld- oder Sachzuwendungen, die über der Höhe der Beitragspflicht liegen:

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße fördern oder gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- bei natürlichen Personen durch den freiwilligen Austritt oder den Tod,
- bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- durch Auflösung des Vereins,
- durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund und trotz mehrmaliger Mahnung mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
- durch die förmliche Ausschließung, die durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn ein Mitglied vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins praktiziert. Vor der Beschlussfassung wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über die Ausschließung ist endgültig und wird mit schriftlicher Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an das Mitglied wirksam.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Sachen, die Eigentum des Vereins sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, unverzüglich zurückzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat alljährlich einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Beitrag ist im Januar eines jeden Jahres in voller Höhe im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 30.06. verringert sich der Beitrag um die Hälfte. Neu eintretende Mitglieder haben zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis geleistet werden.
4. Ein geleisteter Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet werden.
5. Der Vorstand kann auf Antrag oder auf Vorschlag seiner Mitglieder den Mitgliedsbeitrag in Härtefällen ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. **) ***)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

2. Der Vorstand kann weitere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Organe,
- Vorbereitung und Erstellung eines Haushaltsplanes, der Buchführung, der Jahresberichte und Vorlage der Jahresplanung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen,
- Beschluss über Aufnahmeanträge und Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung,
- Durchführung der Vereinsauflösung,
- Durchführung und Erledigung der sonstigen Vereinsangelegenheiten

Der Schriftführer fertigt die Beschlussprotokolle und Versammlungsniederschriften und erledigt den anfallenden Schriftverkehr, soweit der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ihn sich nicht selbst vorbehält.

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, fertigt die Jahresabrechnung an und legt einen jährlichen Kassenbericht vor.

2. Im Zahlungsverkehr sind zeichnungsberechtigt: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

§ 9

Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln und in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Es können nur volljährige Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Nach dem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet das Los.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl stattzufinden hat, ein neues Vorstandsmitglied berufen und ihm die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes

übertragen.

Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Bei grober Amtspflichtverletzung kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Im Falle der Suspendierung ist von der nächsten Mitgliederversammlung über die Ausschließung nach § 4 Abs. 2 zu entscheiden.

3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind.

§ 10

Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Kassierer.
2. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss und die vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichzeit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
4. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Bericht zu erstatten.

Sie werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt in der Weise, dass auf jeder Mitgliederversammlung jeweils ein Kassenprüfer durch einen neuen ersetzt wird. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. An ihre Beschlüsse ist der Vorstand gebunden.

Jedes volljährige, aktive und fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im 1. Kalenderquartal durchzuführen und entscheidet über bzw. nimmt entgegen:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- den Jahresbericht des Vorstands
- den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
- den Kassenbericht
- Entlastung des Vorstands
- den Bericht der Kassenprüfer
- die vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungen und Maßnahmen
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- die Änderung der Vereinssatzung
- die Genehmigung etwaiger Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens nach Auflösung
- die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder die Ausschluss eines Vorstandsmitglieds
- die Ausschluss eines Mitgliedes
- die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- über allgemeine Anträge

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit der Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Dringlichkeitsanträge und Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – eine Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn sie 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern angezeigt wird.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung durch schriftliche Vollmacht, auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, wobei der Vertreter jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten kann. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Mit Ausnahme der Wahlen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war. Der Vorsitzende ist verpflichtet, Anträge auf Satzungsänderungen in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei ihm eingehen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den erschienenen Vereinsmitgliedern mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist nach einer Frist von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss den Vereinsmitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband mit Sitz in Frankfurt/Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der endgültige Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann Bestandteil dieser Satzung ist. Eine solche Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.09.1996 beschlossen und tritt sofort in Kraft. *)

gez. Gräfllich

gez. U. Drever

gez. M. Schreckenberg

gez. R. Peinemann

gez. Schneemann

gez. Ed. Drever

gez. S. Höppner

*) Eintragung im Vereinsregister des AG Hildesheim am 17. Oktober 1996, VR 1878

**) 1. Satzungsänderung vom 10.03.2008 (eingetragen am 20.05.2008, AG Hildesheim, VR 1878

***) 2. Satzungsänderung vom 16.03.2010 (eingetragen am 09.04.2010, AG Hildesheim, VR 1878

****) 3. Satzungsänderung vom 24.10.2018 (eingetragen am 21.11.2018, AG Hildesheim, VR 1878